

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen**für den Gewerbeverein für Nassau**

Ver kündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Petitzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 14. April

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Gewerbl.-techn. Bücherei — Die Handwerkskammer an die Handwerker ihres Bezirks — Mittelstandsversicherung — San-elsin nicht Dr. Syndikus über Fragen der Uebergang Wirtschaft — Handwerk und Lebensversicherung — Lehrling und Kriegswirtschaft — Wahl und Rentabilität des Kraftbetriebes im Gewerbe — Kurze Mitteilungen — Neue Verfügungen — Gerichtsentscheidungen — Neuverordnungen für die Bücherei — Buchbesprechungen — Handwerkskammer — Anzeigen.

Gewerblich-technische Bücherei mit Lesesaal,

Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich vormittags 10 bis 1 Uhr, Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitagnachmittags 4 bis 6 Uhr.

Mittelstandsversicherung.

(Schluß.)

Geheimer Regierungsrat Noack-Darmstadt ging hiernach in einleitenden Bemerkungen über das Krankenversicherungswesen innerhalb des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen auf die Darlegungen Prof. Bruck ein und erstattete etwa folgenden Bericht:

Vom Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen wurde bereits am 8. September 1903 zu Mainz die Ersetzung der Invaliden-Versicherungspflicht auf alle selbstständigen Gewerbetreibenden beantragt, indem durch Schaffung weiterer Lohnklassen auch Renten von höherem Betrage gewährt werden sollten. Nachdem am 12. September 1903 der IV. Deutsche Handwerks- und Gewerbeversammlung in München eine ähnliche Entschließung gefaßt hatte, gelangte derselbe drei Jahre später, im Jahre 1906, zu Nürnberg zu dem Beschlusse, die Gründung von Kranken- und Unterhaltungskassen für selbstständige Handwerksmeister unter besonderen Voraussetzungen (Bedürfnis- und Lebensfähigkeit) zu empfehlen.

Der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen hat später, im Jahre 1910, zu Regensburg, nochmals den Beschluß gefaßt, darauf zu wirken, daß in der Reichsversicherung der Kranken- und Invalidenversicherungspflicht der selbstständigen Gewerbetreibenden mit einem Jahreseinkommen bis zu 3000 Mark gesetzlich ausgesprochen werde oder, falls dies nicht zu erlangen sei, Schritte zu tun, um die zwangsweise Einbeziehung in die Pensionsversicherung der Privatbeamten zu erreichen.

Nach dem Berichte, in Heft 2, Jahrgang XI des Deutschen Handwerksblattes, ist die Anregung vom Jahre 1906 bezüglich der Krankenkassen auf guten Boden gefallen und das glänzende Beispiel bietet wohl die Krankenkasse für selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende, die in Hamburg. Dem Hamburger Beispiel folgend, will man nun nach dem Grundsatze der großen Zahl derartige Kassen durch Zusammenlegung lebens- und leistungsfähiger machen, möchte aber bei Einführung des für notwendig geachteten Versicherungszwangs es vermeiden, daß die selbstständigen Gewerbetreibenden in die Kassen der Arbeitnehmer einbezogen werden. Für den niedersächsischen Handwerks- und Gewerbeversammlung erscheint die Versicherungspflicht nur dann annehmbar, wenn für die hierbei in Betracht kommenden selbstständigen Handwerker eine getrennte Versicherungsanstalt eingerichtet werde. Die Gründe für diese Stellungnahme ergeben sich aus dem vorliegenden Bericht, worin es heißt, man wolle den gewerblichen Mittelstand nicht den Ortskrankenkassen

Die Handwerkskammer an die Handwerker ihres Bezirks.

Das große Völkerringen host aus zum letzten, zum entscheidenden Schlage. Obwohl eine Welt von Feinden gegen uns steht, haben wir bis jetzt die Oberhand. Der furchtbare Krieg tobt auf feindlichem Boden. Unsere heimischen Fluren sind davon verschont. Das haben wir unserer unergleichlichen Wehrmacht und ihrer genialen Führung zu verdanken. Ehre ihnen und tiefste Dankbarkeit! Erhalten wir diese entscheidenden Faktoren in der entscheidenden Stunde bei voller Kraft, damit wir auch den letzten Kampf bestehen und damit der Friede eintreten kann. Dazu ist vor allem die feste und wohl letzte Kriegsanleihe berufen. Es ist Ehrenpflicht jedes Deutschen, sie zu zeichnen. Der Handwerker hat sich an vaterländischer Gesinnung nie übertreffen lassen. Auch jetzt darf er es und wird er es nicht. Zeichnet darum jeder was er kann. Besser kann er seine Ersparnisse nicht anlegen und eine heiligere Pflicht kann er zurzeit nicht erfüllen. Am Montag, den 16. April er., ist der letzte Tag. In letzter Stunde richten wir daher diesen Aufruf an unsere bewährten Handwerker, damit sich jeder beeile, noch rechtzeitig zu zeichnen. Jede Bank, jeder Vorschuß-, Sparkassen- oder Kreditverein, jede Behörde, sogar jede Schule, nimmt Zeichnungen entgegen. Es geht jetzt um's Ganze, um unser aller Sein oder Nichtsein. Bleibe deshalb Keiner zurück!

Wiesbaden, den 10. April 1917.

Die Handwerkskammer.

Der Vorsitzende:

Carstens.

Der Syndikus:

Schroeder.

Bergeht nicht Kriegsanleihe zu zeichnen!

ausliefern, weil letztere ganz auf die Verhältnisse der Arbeitnehmer zugeschnitten seien. Man scheint dabei zu vergessen, daß bei der freiwilligen Weiterversicherung auch Arbeitgeber in den Ortskrankenkassen versichert sind, ohne daß deren Rechte hierdurch verkürzt werden. Der Hauptgrund scheint aber in der Absicht zu liegen, die geplante Handwerkerversicherung in engste Fühlung mit dem Handwerks- und Gewerbeversammlung ins Leben zu rufen, weshalb man mit dem Gedanken umgeht, Ersatzkassen zu schaffen, um auf diesem auch in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Wege zu einer besonderen reichsgesetzlichen Krankenversicherung mit Beitragszwang für das Handwerk zu gelangen.

Mit der Durchführung dieses Planes, der als ein Umweg zum Ziel erscheint, würde nur ein Teil der im Jahre 1903 gefaßten Beschlüsse zur Tat werden. Warum aber will man nicht, auf den damaligen Beschlüssen fußend, nunmehr aufs Ganze lossteuern durch Ausdehnung der Alters- und Invalidenversicherung mit ihren Reichszusätzen auf das Handwerk? Hat man diesen Beschluß absichtlich fallen lassen und will man nun stückweise vorgehen? Dann wäre zu befürchten, daß in dieser Frage im deutschen Handwerk keine Geschlossenheit vorhanden sein wird und daß auch die Gefährdung, insbesondere aber auch die mit in Betracht kommenden Vorstände unserer Landesversicherungsämter, Bedenken gegen eine solche Teilarbeit hegen werden. Die Ersatzkassen wären wohl niemals in die Reichsversicherungsordnung aufgenommen worden, wenn man sie nicht als ein historisches Gebilde hätte übernehmen müssen. Sie sind meistens als rückständig zu bezeichnen, für die Gründung neuer Ersatzkassen scheint kein Bedürfnis anerkannt zu wer-

den. Man neigt heute schon dazu, die Landkrankenkassen für beseitigungswert zu halten und nur Ortskrankenkassen zu billigen.

Nicht durchschlagend erscheinen die Gründe, die Herr Professor Dr. Bruck in seinen gutachtlichen Äußerungen ausführt: „die selbstständigen Handwerker könnten bei Aufnahme in die Ortskrankenkasse ihre bisherige politische Sonderstellung einbüßen.“ Sie wollten sich einen solchen tiefgehenden Eingriff in ihre Rechte nicht gefallen lassen. „Die Unterwerfung der selbstständigen Handwerker und Gewerbetreibenden unter den Versicherungszwang könne zu einer Lebensfrage für den Mittelstand werden.“ Gleichzeitig erklärte aber Herr Dr. Bruck, daß der wirtschaftliche Unterschied zwischen Selbstständigen und Unselbstständigen sich mehr und mehr verwische. Wir wissen alle, daß aus dem Arbeiterstande die Selbstständigen hervorgehen und oftmals wieder in den früheren Stand zurückkehren. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Versicherungsanstalten wäre für die Betroffenen höchst nachteilig.

Darf man aber nach den Erfahrungen des Krieges und angesichts der verheerenden Neuorientierung unserer Reichspolitik solche Gründe, wie sie der Bericht ausführt, heute noch offenkundig vorsetzen?

Unsere Sozialpolitik ist schon längst nicht mehr nur eine Fürsorge für wirtschaftlich Schwache. Sie ist kein Almosen, sondern eine staatliche Notwendigkeit und hat mit Parteipolitik nichts zu tun. Deshalb kann auch keine Rede sein von einer Einbuße politischer Rechte für das Handwerk, falls es in die Reichsversicherungsordnung aufgenommen wird. Diesen Ausdruck der Ueberhebung über nahe verwandte große Gruppen von Berufsgenossen der Industrie kann ich nicht billigen. Es wird wohl

keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Ausdehnung der Fürsorgeversicherung auf die Handwerker der Anschluß an das Bestehende das Nützliche und Vorzuehigste sein wird. Alles neu zu Schaffende kostet mehr Geld und daran wird es am meisten nach dem Kriege fehlen.

Mit dem Anschluß an das Bestehende wird mehr erreicht und eher etwas, als bei den Versuchen, für die verhältnismäßig kleine Menge der in Betracht kommenden Handwerker eine Sonderstellung zu erlangen gegenüber der überwältigenden Zahl der übrigen Versicherten.

Dr. Sample von der Gewerbekammer Hamburg tritt diesen Ausführungen entgegen und betont, daß der Kammertag im Jahre 1903 den Beschluß, die Einbeziehung des selbstständigen Handwerks in die Alters- und Invalidenversicherung zu beantragen nur unter der Voraussetzung gefaßt habe, daß die Krankenversicherung auf das selbstständige Handwerk ausgedehnt werde. — Die sozialen Unterschiede, die vor dem Kriege bestanden hätten, würden in gleicher Weise nach Beendigung desselben wieder hervortreten. Die Krankenversicherung bilde den Anfang der ganzen Frage und mit ihrer Regelung müsse man beginnen, wenn man etwas für den weiteren Ausbau des Fürsorgeversicherungswesens im Handwerk erreichen wolle. Darüber solle man sich nicht mehr streiten. Das wichtigste sei, wie man die heute erhobene Frage einer praktischen Durchführung nahe bringen könne. Einige Klassen hätten bedauerlicherweise bereits beschlossen, sich ablehnend zu verhalten; es wäre besser gewesen, wenn sie die heutige Tagung, die ja erst die nötigen Aufschlüsse über die ganze Angelegenheit vermitteln sollte, abgewartet und dann einen Beschluß gefaßt hätten. — Die Verwalter der jetzt bestehenden Kassen sollten doch nicht ängstlich sein und fürchten, bei dem Ausbau des Krankenversicherungswesens um ihre Stellung zu kommen, oder zu meinen, ihre Kasse könnte von den größeren Kassen aufgeglückt werden, solche Gefahren beständen nicht. Wünschenswert sei es aber, wenn die Klassen der einzelnen Kammerbezirke sich mit ihrer Kammer fest vereinigen und so auch die Beziehungen zu ihr und zum Kammertag in Zukunft aufrecht erhielten. Die Vertreter der anwesenden Klassen möchten sich doch zu dieser Frage möglichst einigend äußern.

Dierzu nimmt zunächst Stellung der Abordnete der zweiten badischen Kammer und Präsident des Landesverbandes badischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen Fabrikant Niederbach-Rahatt als Vorsitzender einer größeren Krankenkasse. Er weist darauf hin, daß er den Standpunkt Geheimrat Noack teile und vor der Regelung der Krankenversicherungsfrage für das Handwerk, dessen Einbeziehung in die Alters- und Invalidenversicherung befürworten müsse, denn er könne sich nicht denken, daß später einmal die Krankenkassen zu Trägern weiterer Versicherungsrichtungen werden könnten. Jedenfalls lägen die Verhältnisse, von denen man meinte, daß sie ein schnelles Einreisen notwendig machten, in Süddeutschland ganz anders als in Norddeutschland. Dort würden die selbstständigen Handwerker in einer Einbeziehung in die Organisation der Ortskrankenkassen keinen Angriff auf ihre politische Selbstständigkeit erblicken. Die Vorstände der badischen Gewerbevereine arbeiteten zum Teil in den Ortskrankenkassen mit, von einer Unterdrückung der Handwerker durch die Arbeitnehmer sei dort nichts bekannt. Außerdem bestesse bei den sehr reichen Mitteln der badischen Krankenkasse ein Bedürfnis nach anderen Einrichtungen nicht. Der Verband badischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen habe eine Krankenkasse, deren Vermögen über 1 Million betrage, es beständen daneben noch Begräbnis- und Sterbekassen, und ein Bedürfnis nach anderen Einrichtungen läge in diesen Kreisen nicht vor. Von der Absicht des Reiches auf demnächstige Ausdehnung der Reichsversicherungsbildung auf das Handwerk sei der badischen Regierung nichts bekannt.

In der sich hieran anschließenden Aussprache wenden sich die Gewerbekammer Hamburg und die Handwerkskammer Magdeburg namenslich gegen den von der Handwerkskammer Stettin erhobenen Vorwurf, die Vorarbeiten in dieser Angelegenheit seien ohne Wissen der in Frage kommenden Kassen betrieben worden und deshalb habe man geglaubt, überrascht zu werden; um sich dagegen zu schützen, habe sich kürzlich ein Verband gebildet, der geschlossen seinen ablehnenden Standpunkt in der vorliegenden Frage zum Ausdruck gebracht habe. Demgegenüber wird betont, daß die Behandlung der An-

gelegenheit völlig nach den sonstigen Gepflogenheiten des Kammertages vor sich gegangen sei. Sein geschäftsführender Ausschuss habe eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag erhalten habe, die Frage des Fürsorgeversicherungswesens im Handwerk zu beraten und die Vorarbeiten für die dabei nötigen Schritte zu erledigen. Außerdem habe sich ja der Niedersächsischen Kammertag vor mehreren Monaten schon eingehend mit dieser Frage beschäftigt, wovon die Handwerkskammer Stettin wohl Kenntnis gehabt haben werde. — Die badische Kasse mit ihrem gesicherten Geschäftsbetriebe gebe einen sehr geeigneten Träger für den weiteren Ausbau des Fürsorgeversicherungswesens im badischen Handwerk ab.

Es wird angeregt, noch keinen bindenden Beschluß zu fassen, da die Beratung noch nicht so weit gediehen sei, und auch nicht so weit gediehen könne, weil dazu weitere Vorarbeiten nötig seien. Die Krankenkasse Magdeburg schlägt vor, durch Prof. Dr. Brud Musterfassungen aufstellen zu lassen und diese danach in einem kleineren Kreise zu beraten.

Prof. Dr. Brud fügt seinem Bericht noch hinzu, daß ihn bei seinen Vorschlägen strenge Unparteilichkeit geleitet habe, es habe ihm ferne gelegen, für die Hamburger Krankenkasse, deren glänzende Entwicklung ihm zwar als einem der Väter dieser Kasse gut bekannt sei, Stimmung zu machen. Der selbstständige Handwerker- und Gewerbebestand müsse das Ziel haben, ein selbstständiger politischer Stand zu bleiben.

Es sei empfehlenswert, zuvörderst eine Kommission, bestehend aus Vertretern von Kassen verschiedener größerer Landesteile des Deutschen Reiches zu wählen und diese Kommission mit der Ausarbeitung von allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beauftragen.

Namens der bayrischen und württembergischen Handwerkskammern erklären die anwesenden Vertreter, daß sie die Anregungen des Kammertages hinsichtlich der Regelung des Fürsorgeversicherungswesens im Handwerk billigen und mit den hierfür vorgeschlagenen Wegen einverstanden seien.

Es wird hierauf noch über die Frage der Einbeziehung des Kleinhandels in die Handwerkerkrankenkassen verhandelt. Verschiedene Kassenvertreter erklären sich dagegen, man dringe damit in das Gebiet der Handelskammern ein. Die Gewerbekammer Hamburg bemerkt dazu, es sei dies eine Unterfrage. Wenn es aber möglich sei, das Handwerk mit dem Kleinhandel in Baden und im Königreich Sachsen eine gemeinschaftliche Kasse bestünde, weshalb solle nicht auch anderwärts eine solche Einbeziehung des Kleinhandels in die Krankenkassenorganisationen des Handwerks stattfinden können. Außerdem biete aber die Ausdehnung auf einen solchen Mitgliederkreis insofern größere Vorteile für die Krankenkassen, als der Kleinhandel den Krankheitsgefahren bei weitem nicht in dem Maße ausgesetzt sei wie das Handwerk, und so ein wirtschaftlicher Ausgleich in den Ansprüchen an die Kasse entstehe, der ihrer Leistungsfähigkeit sehr zu statten käme.

Die Versammlung beschließt hierauf, den Anregungen Prof. Dr. Bruds zu folgen, und eine Kommission zur Ausarbeitung und Beratung von Versicherungsbedingungen zu ernennen.

Handelsminister Dr. Sydow über Fragen der Übergangswirtschaft.

Der preussische Handelsminister hat sich in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 20. Februar über die Hauptfragen der Übergangswirtschaft wie folgt geäußert:

Für die Zeit unmittelbar nach dem Kriege kommt die Fürsorge in Betracht, die man unter dem Begriff der Übergangswirtschaft zusammenfaßt. Durch die Erschöpfung der Rohstoffbestände im Inlande, durch die Knappheit des zur Verfügung stehenden Schiffsraumes, durch die Schwierigkeit, sich ausländische Zahlungsmittel zu beschaffen, um Lieferungen vom Ausland zu bezahlen, durch den zeitweiligen Mangel an Gegenforderungen, der aus der Sperre unseres Exports während des Krieges hervorgeht, sind für diese Übergangszeit außergewöhnliche Zustände geschaffen, aber die man dem Handel und der Industrie des Inlandes planmäßig hinwegsehen muß. Man muß insbesondere verhindern, daß sich die deutschen Unternehmungen

im wechselseitigen Wettbewerb gegenseitig das Leben schwer machen, indem sie einander bei der Rohstoffbeschaffung im Auslande überbieten, oder daß einzelne die ihnen zur Verfügung stehenden Rohstoffe in der ersten Zeit nach dem Kriege monopolistisch ausbeuten und dadurch der inländischen verarbeitenden Industrie übermäßig verleiern. Zu alledem ist ein gewisses staatliches Eingreifen nötig.

Zu diesem Zwecke ist der Kommissar für die Ubergangswirtschaft im Reich bestellt und sind ihm Berater beigegeben. Zunächst befaßt sich dieser Kommissar nur mit der Rohstoffbeschaffung, der Verteilung des Schiffsraums und der Beschaffung auswärtiger Zahlungsmittel. Für diese Fragen hat er sachkundige Berater. Diese mußten gewählt werden — das betone ich auch hier wie in der Kommission gegenüber den Angriffen, die dort kamen — zunächst ausschließlich aus den Kreisen der Leute, die mit der Beschaffung von Rohstoffen, der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel, der Verteilung des Schiffsraums auch im Frieden zu tun gehabt haben. Darum wurden zunächst keine Arbeiter oder Handwerker beteiligt. Die Ubergangswirtschaft wird sich aber künftig über die Rohstoffbeschaffung hinaus auch auf die Verteilung der Rohstoffe im Innern zum Zwecke ihrer Verarbeitung, in gewissen Grenzen vielleicht auch noch auf die Verteilung der daraus hergestellten Fabrikate zu erstrecken haben. Kommen wir zu diesen Fragen, so wird es Zeit sein, auch an die Zuziehung von Handwerkern, Angestellten und Arbeitern zu denken. Aber — das muß auch betont werden — es ist das nur eine vorübergehende Maßregel. Man hat richtig gesagt: die beste Arbeit wird der Kommissar für die Ubergangswirtschaft leisten, wenn er sich sobald wie möglich nach dem Kriege seines Amtes wieder entledigen kann. Sobald die Ubergangszeit vorbei ist und normale Zeiten eingetreten sind, dann soll man — und die Empfindung dafür geht durch weite Kreise von Handel, Industrie und verbrauchender Bevölkerung — dem Handel, der Industrie und dem Handwerk im Inland wieder Bewegungsfreiheit geben. Dann müssen alle Kräfte angespannt werden im Dienste der Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft. Die Aufgabe ist so groß und schwer, daß man es in keinem dieser Zweige vertragen kann, wenn ihm durch Reglementieren mehr Schranken aufgelegt werden, als absolut notwendig sind. Das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Berufsständen, das geistliche Mit- und Nebeneinanderarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von Industrie, Landwirtschaft, Handel und Handwerk aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, bleibt nach wie vor eine Aufgabe der Gesetzgebung und der Verwaltung, wie es schon vor dem Kriege der Fall gewesen ist. Aber davon abgesehen, soll man meiner Ansicht nach suchen, nachher so bald wie möglich im Inlande Bewegungsfreiheit zu schaffen. Das aus finanziellen Gründen staatliche Eingriffe nötig werden, ist möglich; das muß vorbehalten bleiben. Aber darüber hinaus würde ich nicht für weitere Einschränkungen sein. Daß wir im allgemeinen nicht den geringsten Grund haben, von den Grundlagen der Wirtschaftspolitik abzurücken, die wir seit fast 40 Jahren befolgt haben, ist für mich eine Selbstverständlichkeit; denn die Erfolge, die wir in diesen 40 Jahren erzielt haben, sprechen besser dafür als andere Argumente.

Handwerk und Zivildienstpflicht.

In den Kreisen des selbstständigen Handwerks herrscht vielfach Beunruhigung über die Einberufung zum vaterländischen Hilfsdienst. Es besteht teilweise die Meinung, daß der Meldebung der Hilfsdienstpflichtigen zur Stammmrolle, die bis zum 31. März zu geschehen hatte, unmittelbar die Einberufung folgen würde. In der Presse ist dieser irrigen Ansicht schon entgegengetreten und auf den Unterschied zwi-

sehen der Meldung zur Stammtafel und der Einberufung zum Hilfsdienst aufmerksam gemacht worden. Danach waren zur Anmeldung zur Stammtafel alle Hilfsdienstpflichtigen im Sinne des § 1 des Hilfsdienstgesetzes verpflichtet, während für die Heranziehung zum Hilfsdienst nur die Personen in Betracht kommen, die nicht schon einer der Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes entsprechenden Beschäftigung nachgeben. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten, auf das Handwerk angewendet, alle diejenigen Personen, die in Berufen oder Betrieben beschäftigt sind, die für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksernährung Bedeutung haben. Welche besonderen Betriebe darunter fallen, entscheiden die Feststellungsausschüsse, die bei jedem Generalkommando errichtet sind. Die Entscheidung kann nur von Fall zu Fall getroffen werden, zumal ein Betrieb durch Stilllegung, Austritt von Arbeitskräften usw. jederzeit seine Bedeutung ändern kann. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig dürfen nach unserer Meinung alle diejenigen Handwerksmeister zu betrachten sein, welche Lehrlinge ausbilden. Durch die Einberufungen zum Wehrdienst sind zahlreiche Lehrlinge ihres Lehrmeisters beraubt worden. Manche Lehrlinge ist es wohl gelungen, bei anderen nicht mehr wehrpflichtigen Meistern Lehrstellen zu finden, die meisten aber sind in die Fabriken übergetreten und dadurch, wenigstens vorläufig, dem Handwerk verloren gegangen. Die maßgebenden Stellen sind deshalb mit großer Besorgnis für die Zukunft des Handwerks erfüllt und eifrig bestrebt, mit allen Mitteln die Ausbildung des Handwerker-Nachwuchses zu fördern. Dazu gehört in erster Linie die Schaffung von Gelegenheiten und Möglichkeit zur Ausbildung von Lehrlingen. Das würde aber vereitelt, wenn diejenigen Handwerker, deren Betriebe auch während des Krieges aufrecht erhalten wurden, zu zumeist vollbeschäftigt sind und die Lehrlinge ausbilden, zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen würden. Die Ausbildung eines tüchtigen Handwerker-Nachwuchses, die erste Voraussetzung für die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes, liegt durchaus im vaterländischen Interesse und kann somit als vaterländischer Hilfsdienst angesprochen werden. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau der Kriegsamtsstelle des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps eine Eingabe unterbreitet und darin gebeten, solche Handwerksmeister von der Einberufung zum vaterländischen Hilfsdienst auszunehmen, die seither schon Lehrlinge ausbilden oder sich zur Anleitung von Lehrlingen verpflichten. Es wäre auch eine dankbare Aufgabe für die neu gegründeten gewerblichen Kreisverbände, in diesem Sinne bei den zuständigen Bezirkskommandos vorzulegen zu werden.

Lehrling und Kriegswirtschaft.

Die Heranbildung von Lehrlingen für die wichtigsten Berufe der Kriegswirtschaft ist behufs Stärkung der Zahl der gelerntten Facharbeiter bringende Notwendigkeit. Die zu Ostern die Schule verlassenden Schüler müssen möglichst reiflos in kriegswirtschaftlich wichtigen Berufen ausgebildet werden. Als solche gelten die in nachstehender Liste zusammengestellten Fächer, besonders diejenigen, die durch Sperrdruck hervorgehoben sind: Technische Personal: Ingenieure aller Art, Techniker, Werkmeister; Metall-Facharbeiter: Anzeiger, Feinmechaniker, Mechaniker, Schlosser aller Art, Monteur, Kesselschmiede, Blechschmiede, Wagnere, Fassschmiede, Kupferschmiede, Dreher, Fassendreher, Werkzeugdreher, Automatenmacher, Horizontal-Dreher, Präfer, Werkzeugfräser, Hobler, Schleifer, Werkzeugschleifer, Schleifer für Feinbearbeitung; Verschiedene: Meter, Stemmer, Drahtzieher, Werkzeugmacher, Rohrleger, Klempner für Flug-

zeugbau, Blechschmiede, Feilenhauer, Eisen-Schiffbauer, Schweißer, Stellmacher; Steherei und Formerei, Stahlwerke und Sätten: Eisenlegierer, Schmelter, Ofen-leute für Stahlwerksanlagen, Eisenfor-mer, Stahlformer, Spezialformer, Gelbgießer, Kermacher, Walzer; Chemie: Chemiker, Laboranten, Betriebsmeister, Säure-meister; Elektrizität, Hochspannung: Elektroingenieure, Elektrotechniker, Elektro-monteur; Bauhandwerker: Hochbau-ingenieure, Bautechniker, Schachtmeister, Maurerpolierer, Zimmerpolierer, Maurer, Zimmerer, Bergbau: In-geieurpersonal aller Art, Baggerführer, Bri-kettformleger, Bricketmeister, Förderleute, Grubenmaurer, Grubenzimmerer, Häuer für Tief- und Tagebau, Kalibergleute, Kippmeister, Maschinensteiger, Schachtmeister, Schlei-fer für Bricketformen, Steiger, Obersteiger, Vorratbrüter, Grubenaußenseher, Werkmeister; Transportwesen: Lokomotivfä-her, Rangiermeister, Fachleute für Selbst-bahnbetrieb, Rangierer. Betreten sind diese Fächer nicht allein in den Kriegsarbeit leistenden Fabriken der Eisen-, Metall- und chemischen Industrie sowie in Bergwerken, son-der auch in handwerksmäßigen Betrieben. Möchten die Eltern, Vormünder und alle an dieser Frage beteiligten Stellen sich dessen bewusst sein, daß die Erlernung eines der vor-bezeichneten wichtigen Berufe in der jetzigen Kriegszeit für den jungen Mann eine Pflicht gegen das Vaterland ist. Möchten diese aber auch bedenken, daß für die Friedenszeit eine schnell einsetzende Erhaltung unserer weltwirt-schaftlichen Beziehungen dringender notwendig ist, eine solche sich aber nur entwickeln kann, wenn der Industrie und dem Handwerk wohl-geschulte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Möchten diese schließlich sich darüber klar sein, daß die Erlernung eines wichtigen Berufs von Vorteil für ihren Schützling selbst ist, weil dieser zu einem nützlichen Gliede der In-dustrrie und des Handwerks wird und somit mit höherem Verdienst rechnen kann. Den Lehr-herren sei die Mahnung zugefügt: Nichtet die Anlernung der Lehrlinge so ein, daß sie nicht, wie in Friedenszeiten, Lehrarbeiten aus-führen, sondern, soweit irgend angängig, so-fort bei wichtigen Arbeiten in unmittelbarer Zusammenarbeit mit geeigneten Fachleuten an der Hochleistung teilnehmen.

Wahl und Rentabilität des Kraftbetriebs im Gewerbe.

Vor einiger Zeit hielt der Leiter der Ge-werbe-förderungsstelle zu Altscheid, Ingenieur Euler, in Löhren einen Vortrag über den Kraftbetrieb im Gewerbe und zeigte in in-teressanter Weise den Unterschied zwischen den verschiedenen Motoren. In dem interessanten Vortrage, der durch zahlreiche Lichtbilder in-struktiv unterstützt wurde, legte Ingenieur Euler etwa folgendes dar:

Die Dampfmaschine ist etwa 100 Jahre alt. Was sie uns heute geworden ist, steht all-gemein fest. Welche Faktoren für die Wirt-schaftlichkeit einer Maschinenanlage aber von Einfluß sind, ist im Klein- und Großgewerbe vielfach unbekannt. Wasserkraftmaschinen haben wenig Verwendung gefunden, da natürliche Wasser-kräfte selten zur Verfügung stehen und Wasser-motoren, durch Leitungswasser betrieben, zu teuer arbeiten. Windmotoren bilden eine zu unzuverlässige Betriebskraft, so daß auch sie für den Kleinbetrieb wenig in Frage kommen. Dampfmaschinen sind dort am Platz, wo neben der Kräfteerzeugung auch Wärmeabgabe er-wünscht ist. Besonders wichtig für die kleineren Betriebe sind aber die Verbrennungskraftma-schinen und die Elektromotoren. Die ersteren

behaupteten bei ihrer Einführung zunächst allein das Feld und genigten auch im allge-meinen der an sie gestellten Forderung. In den letzten Jahren sind namentlich die mit flüssigem Brennstoff betriebenen Motoren da-durch bedeutend verbessert worden, daß es gelang, die schwer entzündlichen Brennstoffe wie Rohöl, Solaröl, Teeröl und dergleichen mit dem gleichen Erfolge und der gleichen Sicherheit zu verwenden wie Benzin, Benzol usw. Alle damit betriebenen Maschinen zeich-nen sich durch eine außerordentlich hohe Wirt-schaftlichkeit aus.

Nun ist aber diesen Kraftmaschinen im Elektromotor in dem letzten Jahrzehnt ein ganz bedeutender Rivale entstanden, der ihnen schon manches Gebiet streitig gemacht hat. Der Elektromotor ist geradezu als das Ideal einer Kraftmaschine, besonders für Handwerk und Klein- und Großgewerbe anzuspreehen. Ueberall an-wendbar, überall ohne besondere Genehmi-gung aufstellbar, denkbar einfach zu bedienen, erfüllt er alle Bedingungen, welche an eine Kraftmaschine zu stellen sind. Mit ihm läßt sich der Einzelantrieb in der Werkstatt in einfachster Weise durchführen. Für die kleinsten Kraftleistungen, bis zu 1/60 PS, läßt er sich bauen. Für kurzzeitigen Betrieb, wie er in vielen Fällen beim Klein- und Großgewerbe vorliegt, ist er zweifellos die vorteilhafteste und billigste Kraftmaschine. Ueberall ist da-bei eine Ersparnis an Personal und Löhnen zu erzielen, wodurch sich wesentlich die Ge-stehungskosten verringern und der Betrieb in-solgebesseren billiger und schneller liefern kann. Die durch Menschenhand geleistete mechanische Arbeit stellt sich für die Pferbekraftstunde bei den heutigen Löhnen, die auch nach dem Kriege nicht wesentlich sinken dürften, auf etwa 4 bis 5 Mark. Sie ist etwa 3-4mal so teuer wie die vom Pferde geleistete, etwa 30mal so teuer wie die des Gas- oder Elektromotors und etwa 80-100mal so teuer wie die der größeren Dampfmaschine.

Kurze Mitteilungen.

Erhöhter Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten.

wird in einem Erlass des Preussischen Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Februar vorgegeben. Von allen baugewerblichen Arbeitern waren bis jetzt die an Eisenbauten beschäftigten in Konstru-tion usw. am wenigsten gegen Berufsgefahren geschützt. Sie unterliegen nicht den baugewerblichen Berufs-ge-nossenschaften, sondern den Eisen- und Stahl-Berufs-genossenschaften, die wohl für Werkstätten, aber nicht für Eisenbauten geeignete Schutzbestimmungen haben. Die Unfallzahlen sind bei diesen Bauten etwa drei-mal so hoch, wie im übrigen Baugewerbe. Der Mi-nister regt nun den Erlass von Polizeiverord-nungen an. Die Polizeibehörden werden an-gewiesen, die Befolgung der Vorschriften ge-wissenhaft zu überwachen, sofern nicht für einzelne Kriegsbauteile das militärische Oberkommando bis-sonst den bürgerlichen Behörden obliegen e Verant-wortung selbst übernimmt. Zur Weiterachung und Durchführung der Verordnung sollen sich die Polizei-behörden die Mitwirkung geeigneter technischer Sach-kenner (Soziale Praxis und Archiv für Volks-wohlheit.)

Sind Einkommensteuernzuschläge unter Geschäftskosten zu buchen?

Im laufenden Steuerjahr kommen zum ersten Male die neuen gesetzlichen Zuschläge zur Ein-kommen- und Ergänzungsteuer zur Erhebung. Sie erfolgen gleichzeitig mit der Erhebung der veran-lagten Einkommensteuerbeträge für 1916 und 1917. In gewerblichen Kreisen wurde viel ach angenommen, daß die Zuschläge unter Geschäftskosten zu ver-buchen bzw. bei Berechnung der Selbstkosten eines ge-werblichen Erzeugnisses entsprechend zu be-rücksichtigen wären, und daß es sich hierbei um Kosten handelte, die gemäß § 8 des Einkommensteuer-gesetzes von dem Rohertrage der Einkommenquellen in Abzug gebracht werden könnten. Die Auffassungen über die zulässigen Abzüge nach dem Einkommen-steuergesetz sind allerdings geteilt, denn als Ver-buchungskosten, die nach dem Gesetz abzugsfähig sind, gelten sowohl indirekte Abgaben jeder Art, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, als auch die vom Grundeigentum und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der monatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Ge-werbesteuer. Diese Bestimmungen haben sowohl in

**Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder
Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse,
Lebensversicherungsgesellschaft, Postspark.**

der Rechtsprechung als auch in der Praxis zu verschiedenen Auffassungen geführt. Mehrere Steuerhöfden, Landes- und Gewerbeämtern usw. haben sich namentlich mit der Angelegenheit befaßt und den Standpunkt vertreten, daß die Einkommensteuerzuschläge nicht zu den Geschäftskosten gehören, und daß bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens weder die Personaleinkommen (Einkommen und Ergänzungssteuer) noch die Zuschläge vom gewerblichen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen. Weimere können nur die Realsteuern (Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuern, und zwar bis zur Höhe von 100 Prozent des staatlich veranlagten Salzes, von dem keine pflichtigen Einkommen abgezogen werden. Danach wären auch die direkten Steuern und die Zuschläge dazu nicht unter Geschäftskosten, sondern als Privatvermögen zu verzeichnen. Die Zuschläge sind im übrigen der Haupteinkommensteuer gleichgestellt.

neue Kriegsverordnungen.

Beschlagnahme und Bestandserhebungen von Rohdachpappen und Dachpappen aller Art.

Vom 5. April 1917.

Von der Beschlagnahme werden sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Leerdachpappen und fertigen Dachpappen jeder Art und Stärke betroffen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer monatlichen Meldepflicht. Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der bezeichneten Art in Gewerbetrieben oder sonst des Gewerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft, welcher zugleich Stichtag der ersten Meldung ist. Im übrigen verweisen wir die Interessenten auf die Bekanntmachung in den Amtsblättern.

Gerihtsentscheidungen.

Gesekwidrige Vereinbarungen beim Abschluß eines Lehrvertrages.

(Nachdruck verboten.)

Ein Handwerkslehrling hatte sich beim Abschluß des Lehrvertrages — weil die Lehrzeit schon in drei Jahren beendet sein sollte — verpflichtet, zu einem bestimmten Lohn zu bleiben, ohne bei diesem zu bleiben. Trotzdem trat der Lehrling nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit aus dem Dienste des Meisters aus, worauf dieser den rückständigen Lohn und das Arbeitsbuch zurückbehielt.

Das Gewerbegericht hatte den Meister zu Zahlung des rückständigen Lohnes und zur Herausgabe des Arbeitsbuches innerhalb einer bestimmten Frist verurteilt, andernfalls der Meister eine weitere Entschädigung in bestimmter Höhe zu zahlen hätte.

Das Landgericht Darmstadt erachtete es für ausschlaggebend, ob aus dem Wortlaut des Vertrages eine ausdrückliche Verpflichtung beider Vertragsparteien zu entnehmen ist. Wenn der Arbeitnehmer die von dem Arbeitgeber gehegten Erwartungen über seine Arbeitskraft nicht erfüllt hätte und daher von dem Arbeitgeber nach Schluß der dreijährigen Lehrzeit entlassen worden wäre, so hätte er niemals wegen dieser Entlassung etwaige Rechte gegen den Arbeitgeber aus dem Vertrage herleiten können. Aus dem Vertrage ergeben sich bezüglich der Einhaltung des vierten Jahres nur Pflichten des Arbeitnehmers, aber keine Rechte. Ein derartiger Vertrag verstößt gegen § 122 der Gewerbeordnung, da die Kündigungsfrist nicht für beide Teile gleich bestimmt ist. Die streitige Stelle des Lehrvertrages ist insoweit also für den Kläger nicht bindend, und sie ist durch die betreffende Bestimmung der Gewerbeordnung zu ersetzen, wonach unbestrittenenmaßen Kündigungsfrist gilt. Danach war der Kläger berechtigt, nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit sofort auszutreten. Allerdings ist die Straandrohung für den Fall der Nichtherausgabe des Arbeitsbuches unbegründet. Der § 51 des Gewerbeordnungsgesetzes zur Vorauferhebung die Anwendbarkeit der §§ 887, 888 der Zivilprozessordnung. Nur die Herausgabe des Arbeitsbuches können die Strafgewalt jedoch nicht Anwendung finden. Denn damit wird keine „Handlung“ nach §§ 887, 888 der Zivilprozessordnung begibt, sondern die Heraus-

gabe einer Sache, deren Erwirkung nach § 883 durch Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat. Für eine Straandrohung ist keine gesetzliche Grundlage gegeben.

(Landger. Darmstadt S. 129/15.)

Neuerwerbungen für die Bucherei und Vorbildersammlung des Gewerbevereins für Nassau.

Lunenburg's Rechenbuch für Hauswirtschaftsschulen und Seminare für Hauswirtschaftslehrerinnen. 2. Aufl., bearb. von Luise Böder. Lustig, Hans. Wie mache ich Inventur und Bilanzabrechnung? Die gesetzlichen Vorschriften in gemeinverständlicher Erläuterung nebst Bilanzentwürfen. 4. Auflage.

Margarethenhöhe bei Offen. Margarethe Krupp-Stiftung für Wohnungsfürsorge. Erbaut von Professor G. Mehnendorf.

Merktblatt zur Warenumschlagsteuer. Herausgegeben von der Großh. Bad. Zoll- und Steuerverwaltung.

Dr. Meier Hans, Prof. Das deutsche Volkstum. Mit 1 Karte und 43 Tafeln in Holzschnitt, Kupferätzung und Farbendruck. 2. neu bearb. und vermehrte Auflage.

Poggi, Giovanni. Mittelalterliche Kunst der Abruzzern. 110 Tafeln.

Pralle Hh. Flechtarbeiten aus Papier: Flächenmuster, Umflechten von Rissen und zylindrischen Hohlformen; aus Feddigrohr: allerhand Spielzeuge, Unterlässe und Körbe; aus Wickelrohr: Reifenpiel, Körbe und Schalen; aus Bast: Unterlässe, Schalen, Kälchen, Taschen, Schuhe. Mit 112 Textabbildungen und 16 Tafeln.

Schneider M. Leitfaden für den neuzeitlichen Vinarzeichenunterricht. Ein Handbuch für den Lehrer.

Schulte E. Meister und Lehrherr im Handwerk. Erläuterungen der wichtigsten Bestimmungen des Handwerkerergesetzes (Novellen zur Gewerbeordnung vom 26. Juni 1897 und vom 30. Mai 1908) und der Versicherungsgesetze.

Nachschlageregister für den Handwerker und Hilfsbuch zur Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung.

Schulze Arth. Moderne Firmenschilder. Entwürfe für die Schildermalerie: 30 Tafeln.

Seibold A. Prof. Die Radierung. Ein Leitfaden und Ratgeber. Mit 6 Kunstbeilagen und 16 Abbildungen im Text.

Thiel Hh. Die Zugschneiderei für seine Herrenschneiderei. Praktisches Handbuch zum Selbstunterricht.

Viehweber E. Prof. Schlosserarbeiten. I. Bauwerkzeuge mit Tabellen, Maße und Schrauben, Einzelverbindungen, Schmuckformen, Fenster, Verschiedenes. Mit 602 Figuren auf 80 Tafeln.

II. Gewichte, zulässige Beanspruchung und Berechnung, Träger, Stützen, Treppen, Türen, Beschläge, Einfriedigungen, Gitter, Glasdächer, Sonnendächer. Mit 400 Figuren auf 30 Tafeln.

Weidenmüller. Kurzer Grundriß der Werbelehre. Für den Selbstunterricht und für Fachschulen.

Zeich Max. Die deutschen Genossenschaften, Gilden, Bruderschaften, Zünfte und ähnliche Verbände. Von ihren Anfängen bis zur neueren Zeit.

Eingegangene Druckschriften:

Von der Firma Dr. ing. Schneider & Co., Elektrizitätsgesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M. Fabrikbeleuchtung von Dr. ing. Halbertsma.

Die Beleuchtungstechnik, eine systematisch-kritische Berechnung von Dr. ing. B. Monasch.

Flugschriften zur Volksernährung:

Heft 17: Gartenbaukalender, Heft 20: Der Gemüsebau im Kleingarten, Heft 21: Anweisung zur Vergrößerung der diesjährigen Ernte von Beerensträuchern. Verlag der Zentral-Einkaufsgesellschaft Berlin W. 8, Behrenstraße 21.

Bücherbesprechungen.

Wegweiser für Ansiedelungsbeslisse — Landwirte, Landarbeiter und Handwerker — von B. Hoffmann, Gräfl. Douglascher Domänendirektor a. D. in Karlsruhe, Verlag der W. Braunschen Volksbuchdruckerei. Preis 50 Pfennig.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Aufschlagsgewerbes für das Jahr 1917 findet — wie folgt — statt:

am 26. April,
am 26. Juli,
am 26. Oktober.

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Adelsstr. Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung;
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der drei letzten Monate vor der Meldung;
4. eine Erklärung darüber, ob und weshalb der Bewerber nicht schon einmal erfolglos einer Aufschlagsprüfung unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist;
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Mark Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Aufschlagsprüfung ist im Regierungs-Anscheid von 1904, S. 496/98 und im Frankfurter Anscheid von 1904, Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 5. Januar 1917.

Der Regierungspräsident:

J. K.: gez. v. Witzel.

*

Wird hiermit veröffentlicht!

Wiesbaden, den 10. Januar 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:

Carstens.

Der Syndikus:

Schröder.

Bekanntmachung.

Zur Deckung von Treibriemenbedarf in einem Umfang sind Verbesserungslager errichtet. Dort können Riemenstücke zur Verbesserung von Treibriemen entnommen werden. Ferner werden die Verbesserungslager die Sattler, soweit es sich um Riemenreparaturen handelt, sowie die Brunnen- und Pumpenbauer mit Treibriemen versehen. Für unteren Bedarf kommt das Verbesserungslager der Firma Karl Ruffe, G. m. b. H., Mainz, in Betracht. Die genannten Verbesserungslager dürfen an die Betreiber Riemenstücke in einer Länge von bis zu 1 1/2 Meter ohne Bezugschein geben. Größere Bahnlängen können nur gegen Ausweischein der Riemenreparaturstelle Berlin verabfolgt werden. Die Entnahme erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung des Betrages.

Wiesbaden, den 30. März 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:

Carstens.

Der Syndikus:

Schröder.

Das neueste und beste Nachschlagewerk ist

Meyers Kleines Konversations-Lexikon

Stiebente, neu bearbeitete Ausgabe

buch einen Ergänzungsband erneuerte Ausgabe

Mehr als 155 000 Artikel und Nachweise auf 6813 Seiten Text mit 6833 Abbildungen im Text und auf über 680 Illustrationen (einschließlich 50 Farbendrucktafeln und 153 farbige Texttafeln) und 133 farbige Texttafeln

7 Bände in Ganzleinen-Galbedruckband 100 Mark

Verlagsanstaltungen folgen durch jede Buchhandlung

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien